



Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.797382 / 322.123/2018/00045

Weisung

- An die**
- Schweizerischen Auslandvertretungen
 - Migrationsbehörden der Kantone sowie des Fürstentums Liechtenstein und die Städte Bern, Biel und Thun
 - Grenzkontrollorgane

Ort, Datum Bern-Wabern, 6. September 2018

Nr. 322.123/2018/00045

Humanitäres Visum gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach den Revisionen vom 25. Februar 2014, 2. Februar 2015 sowie 30. August 2016 wird die Weisung zu den humanitären Visa per 15. September 2018 erneut angepasst.

Während der Anwendungsbereich, die materiellen Prüfkriterien sowie die Kompetenzen unverändert bleiben, ändern sich die Art des erteilten Visums sowie das Verfahren im Falle einer Verweigerung (vgl. Art. 4 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 der Verordnung vom 15. August 2018 über die Einreise und die Visumerteilung [VEV] ; SR 142.204). Da das Visum im Hinblick auf einen längerfristigen Aufenthalt erteilt wird, ist neu ein Visum der Kategorie D auszustellen (vgl. Ziffer 7). Für die Eröffnung der Verweigerung eines Visums gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV ist i.V.m. Art 68 Abs. 2 VEV das neu geschaffene Verweigerungsformular zu verwenden (vgl. Anhang I).

In diesem Zusammenhang erlassen wir im Einvernehmen mit dem EDA, die folgenden

WEISUNGEN

1. Anwendungsbereich

Mit der dringlichen Revision des Asylgesetzes vom 28. September 2012¹ wurde beschlossen, die Einreichung von Asylgesuchen auf Schweizer Vertretungen im Ausland nicht mehr zuzulassen. Im Einzelfall kann indessen trotzdem nicht ausgeschlossen werden, dass Personen, die Schutz vor asylrechtlicher Verfolgung geltend machen, auf den schweizerischen

¹ AS 2012 5359.

Vertretungen vorsprechen und um die Einreise in die Schweiz ersuchen. Entsprechende Gesuche fallen in den Anwendungsbereich vorliegender Weisung. Es handelt sich dabei um Ausnahmefälle. In der Regel gelten die ordentlichen Visum- und Einreisevoraussetzungen.

Diese Weisungen sind nicht anwendbar auf Personen, die im Rahmen von asylrechtlichen Familienzusammenführungen in die Schweiz einreisen.

2. Einreichung des Visumantrags

In Abweichung von Ziffer 2.2.1 der [Weisungen des SEM für die Ausstellung nationaler Visa](#) kann der Visumantrag auch bei einer Vertretung, die für den Wohnsitz des Antragstellers nicht zuständig ist, eingereicht werden. Die betroffene Person reicht ihren Antrag mit dem Antragsformular auf Erteilung eines Visums für den langfristigen Aufenthalt (Visum D) ein, und präzisiert in Ziffer 21 die Rubrik „Sonstiges“ mit dem Stichwort „Humanitäres Visa“.

3. Voraussetzungen für die Erteilung eines humanitären Visums gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV

Ein humanitäres Visum gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV kann erteilt werden, wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalls offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und die Erteilung eines Einreisevisums rechtfertigt. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation unmittelbaren individuellen Gefährdung gegeben sein. Es ist jeweils eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls erforderlich. Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht.

4. Prüfung durch die Auslandvertretung

4.1 Bestimmungen, die für alle Auslandvertretungen gelten

Die Auslandvertretung prüft die Einreisevoraussetzungen im Sinne von Ziffer 3. Es sind keine vertieften Abklärungen notwendig, insbesondere ist keine asylverfahrensrechtliche Befragung der Person durchzuführen. Es genügt, wenn es sich dabei um eine erste Einschätzung der Vertretung handelt. Es gilt die Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Personen.

Wenn die Auslandvertretung die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums nach Art. 4 Abs. 2 VEV als erfüllt erachtet oder diesbezüglich Zweifel hat, erfasst sie die Antragsdaten im System ORBIS (inkl. Foto und Fingerabdrücke) und weist den Visumsantrag dem SEM (Ziffer 5) zu. Die Vertretung fügt dem Gesuch in ORBIS eine kurze Stellungnahme zu den Einreisevoraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV in Form einer Aktennotiz bei und stellt die Akten dem SEM (als Anhang zu ORBIS oder per diplomatischen Kurier) zu.

Wenn die Auslandvertretung die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums nach Art. 4 Abs. 2 VEV als nicht gegeben erachtet, erfasst sie die Antragsdaten im System ORBIS (inkl. Foto und Fingerabdrücke) und lehnt das Gesuch mit dem hierfür vorgesehenen Formular ohne Rücksprache mit dem SEM ab (vgl. Ziffer 8 und Anhang I).

Für das Verfahren zur Erfassung der biometrischen Daten und die Durchführung der AFIS-Überprüfung (OR-AF) wird auf die Ziffer 2.4 der [Weisungen des SEM für die Ausstellung nationaler Visa](#) verwiesen.

Bemerkungen

Im Rahmen eines kurzen Beratungsgesprächs (Abwägung der Chancen) im Vorfeld einer Gesuchseinreichung sollen gesuchstellende Personen darauf hingewiesen werden, dass sie ein Gesuch um Erteilung eines Visums gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV einreichen können, auch wenn dieses nach der Beurteilung der Auslandvertretung als chancenlos eingeschätzt wird. Es sei in diesem Zusammenhang zudem daran erinnert, dass für die Erteilung eines Visums gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV einzig die Einreisevoraussetzungen gemäss Ziffer 3 dieser Weisung vorliegen müssen. Das Nichterfüllen von weiteren Einreisevoraussetzungen wie z.B. das Vorweisen eines gültigen Reisedokuments oder genügender finanzieller Mittel stellt keinen Grund dar, auf ein solches Gesuch nicht einzutreten.

4.2 Bestimmungen, die nur für die Auslandvertretungen in Beirut, Amman, Kairo und Istanbul gelten²

Neben den üblichen Sicherheitskontrollen nehmen diese Vertretungen eine zusätzliche Kontrolle gemäss Anhang II vor, bevor sie den Visumantrag an das SEM weiterleiten.

5. Prüfung durch das SEM

Die Abteilung Zulassung Aufenthalt prüft nötigenfalls mit dem Direktionsbereich Asyl, ob die vorgebrachten Gründe des Antragstellers die Einreisevoraussetzungen gemäss Ziffer 4 erfüllen. Wird dies als gegeben erachtet, wird das Visum (ohne Druckauftrag) im System ORBIS erteilt und der zuständigen Auslandvertretung zugewiesen. Diese druckt das Visum aus (Ziffer 8). Andernfalls hält das SEM den negativen Entscheid in einer Aktennotiz inkl. der Erwähnung der Verweigerungsgründe gemäss Formular in ORBIS fest und weist den Antrag anschliessend wieder der zuständigen Auslandvertretung zu, die das Visum verweigert (Ziffer 8).

6. Visumgebühr

Für die Bearbeitung eines Visumsantrags gemäss Art. 2 Abs. 4 VEV wird auf die Erhebung einer Visumgebühr verzichtet.

Bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen oder Mehrfachgesuchen bei gleichbleibendem Sachverhalt, ist die Visumgebühr jedoch weiterhin vor Behandlung des Gesuchs einzufordern und zu bezahlen.

7. Ausstellung des Visums

Nach Erteilung des Visums im ORBIS durch das SEM wird das Visum wie folgt ausgestellt:

- Nationales Visum D;
- Gültigkeitsdauer: 90 Tage ab vorgesehenem Reisedatum;
- Anzahl Einreisen: 1;
- Dauer des Aufenthalts: Das System ORBIS trägt automatisch „XXX“ ein
- Reisezweck: «Humanitäres Visum gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV» (auszuwählen im entsprechenden Dropdownmenü in ORBIS).

8. Verweigerung des Visums

Die Auslandvertretung verweigert das Visum, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums gemäss Ziffer 3 als nicht gegeben erachtet oder nach Aufforderung durch das SEM (Ziffer 5).

² Insbesondere wenn es sich um syrische oder irakische Staatsangehörige handelt, die sich von 2011 bis heute im Gebiet des Syrienkonflikts aufhielten.

Dabei wird der einschlägige Verweigerungsgrund im Verweigerungsformular (Anhang I) angekreuzt (ggf. mehrere Gründe ankreuzen) und das ausgefüllte Formular dem Antragsteller bzw. einer empfangsbevollmächtigten Person übergeben (persönliche Aushändigung oder postalisch).

Im System ORBIS wird der Antrag unter der Rubrik „Rückzug“ verweigert und dabei der Grund „Verweigert - Humanitäres Visum gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV“ ausgewählt. Der im Verweigerungsformular angegebene Grund (ggf. mehrere Gründe) ist mit der Angabe der entsprechenden Ziffer(n) als Aktennotiz anzubringen.

Im Falle eines Nichteintretens oder der Abschreibung eines Antrags wird der entsprechende Rückzugsgrund in ORBIS ausgewählt und in einer Aktennotiz kurz begründet.

9. Rechtsmittel

Im Fall einer Visumsverweigerung stehen die üblichen Rechtswege (Einsprache beim SEM, Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht) offen. Wird gegen die Verweigerung des Visums Einsprache erhoben, wird das Gesuch von der Abteilung Zulassung Aufenthalt in Zusammenarbeit mit dem für das jeweilige Land zuständigen Fachbereich des Direktionsbereichs Asyl nochmals sorgfältig und umfassend geprüft.

In ORBIS wird bei einer Einsprache der ursprüngliche Entscheid durch das SEM gelöscht und neu beurteilt.

10. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt am 15. September 2018 in Kraft und ersetzt die Weisung Nr. 322.123 des SEM vom 25. Februar 2014 (Stand 30. August 2016).

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM



Cornelia Lüthy
Vizedirektorin

- Anhang I: Verweigerungsformular
- Anhang II (vertraulich; ausschliesslich zu Händen der Auslandvertretungen in Beirut, Amman, Kairo und Istanbul): Sicherheitsüberprüfung bei Visumgesuchen im Kontext des Syrienkonflikts

Kopie(n) an

- Alle Adressaten der Weisungen Visa
- Alle Adressaten der Weisungen Grenze
- Alle Adressanten der Weisungen Asyl
- Bundesverwaltungsgericht